



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

Öffentliche Berichtsvorlage 220/2009

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
10.09.2009

Beratungsfolge:
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt
Coesfeld

Sitzungsdatum:
22.09.2009
Kenntnisnahme

Bericht zur Dichtigkeitsprüfung privater Grundstücksanschlussleitungen

Sachverhalt:

Allgemeines

In den vergangenen Sitzungen wurde der Betriebsausschuss regelmäßig über den Sachstand des Konzeptes zur Untersuchung der privaten Hausanschlussleitungen informiert. Die Ergebnisse der weiteren Konzeptausarbeitung werden im Folgenden dargestellt:

Um eine flächendeckende Umsetzung der Dichtigkeitsprüfung koordinieren zu können, sind die Untersuchungsgebiete und -zeiträume an die Untersuchungen des Hauptkanals gemäß SÜWVKan geknüpft worden. Dies führt dazu, dass in wesentlichen Gebieten eine deutliche Fristverlängerung über 2015 hinaus erzielt wird.

In der beiliegenden Übersichtskarte (s. Anlage 1) sind die entsprechenden Zeiträume dargestellt, in denen seitens des AWW eine optische Untersuchung der Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal aus geplant ist.

Die per Satzung festzulegenden Fristen sind zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes essenziell. Erst durch die Koppelung mit der SÜWVKan kann dem Bürger durch die flächendeckende Untersuchung ein günstiges Angebot unterbreitet werden und gleichzeitig in wesentlichen Teilgebieten eine Fristverlängerung ermöglicht werden.

Die Untersuchungen sollen dem Bürger als unverbindliches Angebot des AWW gegen die Erstattung eines Kostenersatzes von ca. 120 € ermöglicht werden. Sofern der Grundstückseigentümer zustimmt und eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung unterschreibt, wird vom Hauptkanal mit einer Satellitenkamerauntersuchung seine Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung optisch bis zum ersten Hindernis untersucht. Werden keine optischen Undichtigkeiten festgestellt, wird die Dichtigkeit für den untersuchten Bereich bescheinigt. Sofern Schäden festgestellt werden, die auf Undichtigkeiten deuten oder aber nicht alle Bereiche erfasst werden konnten, erhält der Grundstückseigentümer seitens des AWW eine fachtechnische Empfehlung für das weitere Vorgehen.

Alternativ zu diesem Angebot wird dem Bürger per Satzungsänderung ermöglicht, seine Grund- und Hausanschlussleitung auch durch privat beauftragte zertifizierte Sachkundige untersuchen zu lassen. Dem Bürger wird dabei die Wahl des Sachkundigen freigestellt. Die per Satzung festgelegte Frist bleibt dabei von der Entscheidung des Bürgers unberührt.

Für Grundstückseigentümer deren Abwasserleitungen per Satzung vor 2015 überprüft werden, kann dieses ggf. als Nachteil angesehen werden. Ihnen wird jedoch durch die zeitliche Streckung ermöglicht, einen fairen Prüfungs- und Sanierungsmarkt anzutreffen. Eine künstliche Kostensteigerung durch zu erwartende erhöhte Nachfrage zum Ablauf der gesetzlichen Frist 2015 wird soweit möglich vermieden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nach den jetzigen rechtlichen Randbedingungen das Einfordern der Dichtigkeitsbescheinigungen im Stadtgebiet Coesfeld durch das Abwasserwerk nicht vorgesehen ist. Somit wird insgesamt so wenig wie möglich Druck auf den einzelnen Grundstückseigentümer ausgeübt.

Die Vorteile der angestrebten Strategie müssen für den Bürger deutlich hervorgehoben werden:

- + Fristverlängerung für weite Teilgebiete
- + kostengünstige optische Untersuchung der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen durch koordinierte Vorgehensweise mit ggf. Dichtigkeitsbescheinigung
- + neutrale und ungebundene Beratung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse mit ggf. Sanierungsempfehlung
- + wirtschaftlicher Vorteil bei Sanierung der Grundstücksanschlussleitung auf Grundlage einer zusammenhängenden Ausschreibungen mit entsprechender fachtechnischer und unentgeltlicher Betreuung durch das AWW

Die entsprechenden Fristen für den einzelnen privaten Grundstückseigentümer werden in einer separaten „Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen“ geregelt. Die Satzung wird an die Mustersatzung der Kommunal- und Abwassereinigung NRW e.V. angelehnt erarbeitet. Das Gesamtkonzept wurde zur rechtlichen Prüfung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW e.V. vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in das Gesamtkonzept einfließen um entsprechende Beschlussvorlagen (Gesamtkonzept und Satzungsregelung) im Dezember 2009 vorlegen zu können. Ziel ist es, in 2010 mit einem validierten Gesamtkonzept den Grundstückseigentümer unterstützen zu können.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Lizenzierung des Computeranimationsfilms „Bürgerinformation zur Grundstücksentwässerung“ in Höhe von 5.500,-€ zzgl. MWST ist beauftragt. Es erfolgt eine Anpassung des Vor- und Abspannes an das AWW durch den Hersteller visaplan.

Die Inhalte des allgemeinen Informationsflyers sowie des Internetauftrittes zum Thema § 61a LWG werden derzeit erarbeitet. Unter dem Motto „ Alles dicht! Für Coesfeld!“ wird ab Januar 2010 die umfassende Informationsarbeit starten. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit werden dem Betriebsausschuss im Dezember 2009 vorgelegt.

Sanierung

Häufig anzutreffende Schadensbilder des Kanalnetzes sind mangelhafte Anbindungen der Grundstücksanschlussleitungen an den Hauptkanal. Diese Schäden am öffentlichen Kanal resultieren zumeist aus einer Bauweise die bis Ende der 70er Jahre üblich war. Seinerzeit wurden Anschlüsse durch das Anschlagen des Hauptkanals und der Anbindung der Grundstücksanschlussleitung durch Mörtel sowie ggf. Abmauerungen mit Kanalklinker ausgeführt. Diese Bautechnik wurde auch durch die städtisch beauftragten Unternehmen praktiziert. Das heute übliche Anbohrverfahren und die Verwendung von Anschlussstutzen wurde in dieser Zeit nicht angewandt. Die aus dieser Praxis resultierenden Schäden beeinträchtigen teilweise die Funktion des Hauptkanals.

Aus der Fragestellung heraus, inwiefern ein Grundstückseigentümer eine heute erforderliche Reparatur am Hauptkanal zu verantworten hat, deren Ursache durch ein städtisch beauftragtes Unternehmen hervorgerufen wurde, ist die Überlegung gereift, die schadhaften Anschlussbereiche durch das AWW zu sanieren. Die hierbei entstehenden Kosten werden aus den finanziellen Mitteln der allgemeinen Kanalsanierung getragen. Nach vorläufigen Schätzungen belaufen sie sich auf jährlich 25.000,- €. Nach Auswertung und Aufbereitung der Untersuchungsergebnisse aus der Befahrung gemäß § 61a LWG kann eine flächendeckende Sanierung dieser Mängel erfolgen. Eine genaue Anzahl der schadhaften und zu sanierenden Anschlüsse kann nur nach Auswertung der Befahrungsergebnisse der Anschlussleitungen erfolgen.

Satzungsänderung Fachfirmen

Gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld ist es dem Grundstückseigentümer nicht gestattet, Arbeiten am Hauptkanal durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese dürfen nur durch das AWW oder aber seitens des AWW beauftragte Dritte ausgeführt werden. Im Hinblick auf die Schadensvielfalt und -häufigkeit, die durch die flächendeckenden optischen Inspektionen erkannt werden können, ist es für das AWW durchaus denkbar, die Satzung in diesem Punkt zu überarbeiten.

Um dem Grundstückseigentümer bürgerfreundlich entgegen zu kommen, ist folgende Vorgehensweise denkbar:

Die Satzung wird dahingehend angepasst, dass grundsätzlich die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Grundstücksanschlussleitung durch privat beauftragte Tiefbauunternehmer durchgeführt wird. Der Grundstückseigentümer hat einen entsprechenden Entwässerungsantrag beim AWW einzureichen.

Zur Sicherstellung der Qualität, wird seitens des AWW ein Anforderungskatalog vorgegeben, der seitens der Fachfirmen einzuhalten ist.

Durch diese Satzungsänderung erhält der Grundstückseigentümer die Möglichkeit zum eigenständigen Handeln. Ihm wird nicht wie bisher eine Fachfirma vorgegeben, sondern er kann abwägen, ob er eigenständig die Baumaßnahme abwickelt oder aber die Unterstützung des AWW annimmt. Vergleichsangebote können eingeholt werden; eine Bindung an das Fachunternehmen des AWW entfällt. Durch die Satzungsänderung wird auf unbürokratische Weise die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen durchgehend im öffentlichen und privaten Raum durch ein Unternehmen durchführen zu lassen.

Alternativ kann der Eigentümer auf Antrag mit entsprechender Kostenübernahmeerklärung das AWW beauftragen, die erforderlichen Arbeiten an den Grundstücksanschlussleitungen durchzuführen.

Der Bürger erhält dann die volle Unterstützung, auf die er bislang auch vertrauen kann. Der gesamte Abstimmungsprozess mit weiteren Ver- und Entsorgern, das Einholen der verkehrsrechtlichen Regelung sowie eine entsprechende Aufbruchgenehmigung werden unentgeltlich übernommen. Darüber hinaus erhält der Bürger durch das AWW ein qualitativ hochwertiges Bauergebnis. Des Weiteren wird ermöglicht, bei einem Neuanschluss den Anschluss weiterer Versorgungsträger in einem Bauablauf zu koordinieren. Eine zusätzliche Belastung des Bürgers durch das erforderliche Antrags- und Abnahmeverfahren würde bei Beauftragung des AWW entfallen.

In Ausnahmefällen kann weiterhin die Wartung, Sanierung, Reparatur und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen durch das AWW verpflichtend durchgeführt werden. Diese Ausnahme wird z.B. bei flächendeckenden Sanierungen, bei der Erschließung von Neubaugebieten oder aber in Fällen bei denen ein sonstiges öffentliches Interesse vorliegt angewandt.

Insgesamt würde durch diese Satzungsanpassung das bürgerfreundliche Konzept erweitert. Darüber hinaus wird durch das Angebot, die Arbeiten durch das AWW ausführen zu lassen, als kompetente Dienstleistung geschätzt werden. Der Grundgedanke als Dienstleister für den Bürger wird gestärkt.